



Wortprotokoll der 139. Sitzung

Ausschuss für Gesundheit

Berlin, den 24. Februar 2021, 14:05 Uhr
als Kombination aus Präsenzsitzung
(Paul-Löbe-Haus, Saal E 300) und
WebEx-Meeting

Vorsitz: Erwin Rüdgel, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

Seite 5

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Werner, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Federführend:

Ausschuss für Gesundheit

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch klare Regelung des Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruches bei Erkrankung der Kinder

BT-Drucksache 19/22496



- b) Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Annalena Baerbock, Maria Klein-Schmeink, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Eltern mit kranken Kindern besser unterstützen – Lohnfortzahlungsanspruch und Kinderkrankengeld lebensnah reformieren

BT-Drucksache 19/22501

Federführend:

Ausschuss für Gesundheit

Mitberatend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Henke, Rudolf Hennrich, Michael Irlstorfer, Erich Kippels, Dr. Georg Krauß, Alexander Kühne, Dr. Roy Maag, Karin Monstadt, Dietrich Pilsinger, Stephan Riebsamen, Lothar Rüddel, Erwin Schmidtke, Dr. Claudia Sorge, Tino Zeulner, Emmi	Albani, Stephan Brehmer, Heike Hauptmann, Mark Knoerig, Axel Lezius, Antje Nüßlein, Dr. Georg Pantel, Sylvia Schummer, Uwe Stracke, Stephan Tiemann, Dr. Dietlind Weiß (Emmendingen), Peter Zimmer, Dr. Matthias
SPD	Baehrens, Heike Dittmar, Sabine Franke, Dr. Edgar Heidenblut, Dirk Mattheis, Hilde Moll, Claudia Müller, Bettina Stamm-Fibich, Martina Völlers, Marja-Liisa	Bahr, Ulrike Baradari, Nezahat Bas, Bärbel Freese, Ulrich Katzmarek, Gabriele Steffen, Sonja Amalie Tack, Kerstin Westphal, Bernd Ziegler, Dagmar
AfD	Podolay, Paul Viktor Schlund, Dr. Robby Schneider, Jörg Spangenberg, Detlev Witt, Uwe	Braun, Jürgen Gehrke, Dr. Axel Oehme, Ulrich Wildberg, Dr. Heiko Wirth, Dr. Christian
FDP	Aschenberg-Dugnus, Christine Helling-Plahr, Katrin Schinnenburg, Dr. Wieland Ullmann, Dr. Andrew Westig, Nicole	Alt, Renata Kober, Pascal Nölke, Matthias Theurer, Michael Willkomm, Katharina
DIE LINKE.	Gabelmann, Sylvia Kessler, Dr. Achim Weinberg, Harald Zimmermann, Pia	Krellmann, Jutta Movassat, Niema Schreiber, Eva-Maria Wagner, Andreas
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Dahmen, Dr. Janosch Kappert-Gonther, Dr. Kirsten Klein-Schmeink, Maria Schulz-Asche, Kordula	Hoffmann, Dr. Bettina Kurth, Markus Rottmann, Dr. Manuela Rüffer, Corinna



Die Anwesenheitslisten liegen dem Originalprotokoll bei.



Beginn der Sitzung: 14:05 Uhr

Der **Vorsitzende**, Abg. **Erwin Rüdell** (CDU/CSU): Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Zuschauerinnen und Zuschauer, meine sehr verehrten Sachverständigen, sehr verehrte Vertreter der Bundesregierung, ich begrüße alle ganz herzlich zu unserer öffentlichen Anhörung im Gesundheitsausschuss, wieder eine Sitzung aus Präsenzsitzung und Onlinemeeting. Vorab bitte ich alle, sich mit Namen in Webex anzumelden. Das ist gleichzeitig auch die Teilnahmebestätigung. Bevor ich jetzt nachher nochmal zum Verfahren zurückkomme, einige Informationen zu dem, was wir jetzt eigentlich machen. Wir beschäftigen uns heute mit dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch klare Regelung des Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruches für Erkrankung der Kinder“ und mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Eltern mit kranken Kindern besser unterstützen, Lohnfortzahlungsanspruch und Kinderkrankengeld lebensnah reformieren“. Meine sehr verehrten Damen und Herren, in unserer heutigen Anhörung geht es um Fragen der Lohnfortzahlung und des Kinderkrankengeldes der Eltern kranker Kinder. Die Fraktion DIE LINKE möchte mit ihrem Gesetzentwurf sowohl den Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung als auch die finanzielle Absicherung der Betreuung erkrankter Kinder regeln. Die finanzielle Absicherung solle dabei nach dem Vorbild der Entgeltfortzahlung bei der Erkrankung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgen. Die Grünen wollen mit ihrem Antrag erreichen, dass der Kinderkrankengeldanspruch der Eltern bis zum Ende der Corona-Pandemie auf jährlich 20 Tage pro Kind und Elternteil angehoben und nach dem Ende der Corona-Pandemie grundsätzlich auf jährlich 15 Tage pro Kind und Elternteil festgelegt wird. Außerdem soll ein erhöhter Anspruch auf Kinderkrankengeld für Eltern eingeführt werden. Das sozusagen als kurzer Einstieg. Die Anhörung wird 60 Minuten dauern. Die Fraktionen werden abwechselnd in der festgelegten Reihenfolge Fragen an die Sachverständigen stellen. Die Reihenfolge orientiert sich an der Stärke der Fraktionen. Es wird immer eine Frage an einen Sachverständigen oder eine Sachverständige gestellt. Ich bitte darum, die einzelnen Wortbeiträge möglichst kurz zu halten, damit viele Fragen gestellt werden können und

auch entsprechende Antworten uns mitgeteilt werden. Frage- und Antwortzeit sind insgesamt auf drei Minuten beschränkt und werden entsprechend festgehalten. Nach sechzig Minuten werde ich die Anhörung schließen. Ich bitte die aufgerufenen Sachverständigen bei der Beantwortung der Frage ihre Mikrofone einzuschalten und sich mit ihrem Namen und ihrem Verband vorzustellen. Das erleichtert zum einen die Protokollierung der Anhörung, zum anderen ist es einfacher für die Zuschauerinnen und Zuschauer, nachzuvollziehen, wer welche Frage beantwortet. Ich danke allen Sachverständigen, die eine schriftliche Stellungnahme eingereicht haben an dieser Stelle ganz herzlich. Des Weiteren bitte ich alle Anwesenden, ihre Mobiltelefone auszuschalten. Ein Klingeln kostet 5 Euro. Ich weise noch darauf hin, dass die Anhörung digital aufgezeichnet und im Parlamentsfernsehen übertragen wird. Außerdem können Sie die Anhörung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufen. Das Wortprotokoll der Anhörung wird auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht. Das zu den Einführungen. Die erste Frage stellt die Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Katrin Werner** (DIE LINKE,): Meine erste Frage geht an das Zukunftsforum Familie. Wir reden ja immer wieder von Vereinbarkeit von Familie und Beruf und in den letzten Wochen und Monaten umso mehr. Wir finden daher, dass wir Perspektiven brauchen, also auch langfristig, wie eben die Unterstützung von Eltern bei Erkrankung des Kindes sein kann, unabhängig von der derzeitigen Krise. Daher die Frage: Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf vor diesem Hintergrund?

SV **Alexander Nöhring** (Zukunftsforum Familie): Ich stimme Ihnen sozusagen eingangs zu, dass Eltern derzeit massiv über der Belastungsgrenze sind, Kinder auch in den Familien und die aktuellen Regelungen zu den Kinderkrankentagen daher ein Stück weit natürlich Entlastung in den Familienalltag bringen. Sie waren dringend notwendig. Gleichwohl wird auch jetzt deutlich, auch in den aktuellen Regelungen, dass die notwendige Betreuung eines Kindes aktuell oder auch, wenn das Kind erkrankt ist, immer noch als Ausnahme vom Regelfall und sozusagen als Sonderausnahme behandelt



wird in Deutschland. Vor diesem Hintergrund begrüßt mein Verband den von Ihnen vorgelegten Gesetzesentwurf sehr deutlich, weil wir durchaus darin einen Paradigmenwechsel erkennen, dass sozusagen die Erkrankung eines Kindes und die notwendige Betreuung eines Kindes als Normalfall definiert werden kann und sich soweit auch ein Stück weit im gesellschaftlichen Bewusstsein dazu etwas verändert. Warum? Lassen Sie mich ein paar Punkte aufgreifen aus unserer Stellungnahme. Das Erste: Nicht nur Medizinerinnen und Mediziner werden unter Ihnen werden wissen, dass sich die Erkrankung eines Kindes in ihrer Dauer nicht nach den gesetzlichen Vorgaben richtet, sondern ein Kind ist eben solange krank, wie es krank ist. Das geht in beiderlei Richtungen. Wir wissen, dass Eltern durchschnittlich bei weitem nicht die ihnen zugestandenen Kinderkrankentage oder das Kinderkrankengeld ausnutzen. Aber dort, wo Kinder länger krank sind, kommen Eltern vielfach stark in Bedrängnis, wie sie das Kind dann betreuen können. Das Zweite ist, wir glauben schon, dass diese Ideen, die hier aufgeschrieben sind, Eltern, aber auch Unternehmen in der Bürokratie entlasten und den Aufwand entlasten können. Das dritte durchaus, Kinder, das sehen wir, haben ein Recht darauf, betreut zu werden, vor allem im Falle einer Erkrankung. Dieser Normalfall, wie eingangs geschildert, den sehen wir sozusagen im Geiste dieses Gesetzesentwurfes. Das Vierte: Insbesondere Geringverdienerinnen und Geringverdiener wären durchaus durch die Regelung besser abgesichert als heute. Das entlastet dann vor allen Dingen auch Alleinerziehende und Mehrkindfamilien. Das Fünfte: Die vorgeschlagene Regelungen, dass Eltern von chronisch oder unheilbar kranken Kindern auch beide gleichzeitig diese Kinder betreuen können, das ist etwas, das sich viele Eltern dieser Kinder wünschen. Das würde sozusagen den Notwendigkeiten dieser Betreuung entsprechen.

Abg. **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Unser Antrag beinhaltet, dass wir Familien besser im Falle von Erkrankungen der Kinder unterstützen wollen als das bisher in der Pandemie erfolgt aber auch darüber hinaus. Meine Frage richtet sich an den Verband alleinerziehender Mütter und Väter. Welche besonderen Herausforderungen gibt es bei einer Erkrankung eines

Kindes für alleinerziehende Eltern und welche Verbesserungen beim Kinderkrankengeld schlagen Sie dafür vor?

Sve **Miriam Hoheisel** (Verband alleinerziehender Mütter und Väter): Alleinerziehende tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung, dafür, dass Einkommen zu verdienen und sie erledigen den Haushalt. Als Familienernährerinnen sind sie viel häufiger in Vollzeit tätig mit über 40 Prozent als Mütter in Paarfamilien. Am Ende des Tages haben sie trotzdem ein kleines Einkommen. Fast die Hälfte hat ein Nettohaushaltseinkommen von unter 1 700 Euro. Das als Einordnung zu den Alleinerziehenden. Wenn ein Kind krank ist, gerät besonders für Alleinerziehende das fragile Gefüge zwischen Beruf und Betreuung ins Wanken, da in der Regel Alleinerziehende mit dem Kind zuhause bleiben, was nicht in eine Kita oder Schule gehen kann und auch nicht darf. Das Kinderkrankengeld spielt da eine wichtige Rolle. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat Schlaglichter darauf geworfen, wo Verbesserungsbedarfe liegen. Das ist einmal die Altersgrenze. Zurzeit geht es bis einschließlich elf, aber auch ein zwölfjähriges Kind kann nicht wirklich krank alleine zuhause bleiben. Umso mehr nicht bei Alleinerziehenden, die häufig in Vollzeit arbeiten, wo wir nicht über ein paar Stunden reden, über den Vormittag, sondern über den ganzen Tag. Wir unterstützen sehr die Forderung der Grünen, die Altersgrenze auf 14 Jahre anzuheben. Ein weiterer Punkt ist die Leistungshöhe. Von den 90 Prozent vom Nettoeinkommen gehen noch Sozialversicherungsbeiträge ab. Da sind wir bei mehr oder weniger 80 Prozent. Für Familien mit kleinem Einkommen ist das ein harter Einschnitt. Insofern begrüßen wir sehr die Forderung nach einer Lohnfortzahlung am Anfang einer Krankheit, wie sie auch die Linken im Gesetzesentwurf formuliert haben. Das wird besonders Familien mit kleinem Einkommen enorm unterstützen. Wir haben als Verein jetzt aktuell in der Pandemie eine Umfrage zum Kinderkrankengeld unter Alleinerziehenden online durchgeführt. Von den über 400 Alleinerziehenden die teilgenommen haben, haben nur 14 Prozent das Kinderkrankengeld bezogen. Der häufigste Grund, warum sie es nicht machen, ist, dass die finanziellen Einbußen zu hoch wären mit einem Drittel. Also an diesem Punkt besteht wirklicher Handlungsbedarf.



Abg. **Michael Hennrich** (CDU/CSU): Ich würde meine Frage gerne an den Einzelsachverständigen (ESV) Prof. Dr. Thüsing richten. Wie bewerten Sie die Vorschläge zur Ausweitung von Lohnfortzahlung im Betreuungsfall und Kinderkrankengeld und wie fügt sich diese in die Systematik des bisherigen Rechts ein?

ESV **Prof. Dr. Georg Thüsing**: Es ist natürlich ein legitimes Anliegen. Insofern gebührt der Fraktion DIE LINKE. Dank, dass sie die problematische Situation von Familien und Alleinerziehenden, die Betreuungsleistungen zu erbringen haben in Zeiten der Pandemie und danach, auf die Diskussion des Bundestages führen. Gleichzeitig muss man die gemachten Vorschläge kritisch darauf hinterfragen, ob sie spezifisch genug sind, ob sie finanzierbar sind, und ob es nicht bessere Alternativen gäbe. Denn die Vorschläge gehen nicht auf ein bislang gesetzlich ungeregeltes Gebiet. Bereits jetzt ermöglicht § 616 BGB für eine verhältnismäßig kurze Zeit einen Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn anderweitig eine Betreuung des erkrankten Kindes nicht möglich ist. Insofern haben wir bereits eine Antwort. Voraussetzung ist aber einmal, dass eine Betreuung sonst nicht möglich ist. Zum anderen ist es zeitlich begrenzt. Dort, wo diese zeitliche Begrenzung überschritten ist, da greift die Versicherungsgemeinschaft ein, da greift das Krankengeld ein. Und hier ist es auch so, dass wir unterscheiden müssen zwischen Regelungen während der Pandemie und für die Pandemie und langfristigen Regelungen. Gerade für die Zeit der Pandemie hat die Mehrheit des Deutschen Bundestages hier gemeinsam eine sehr gute Regelung getroffen, dass man gesagt hat, für diese spezifische besondere Situation sollen mir mal die Kosten egal sein. Auch angesichts der hohen finanziellen Probleme der Krankenversicherer ermöglichen wir ein Krankengeld, das Alleinerziehende bis 90 Tage in Anspruch nehmen können. Dieses Krankengeld greift erst dann, wenn ohnehin die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers nicht mehr greift. Das heißt, das ist schon ein ganz massiver Anspruch, der den Regelfall der Fälle abdecken dürfte. Insofern sehe ich für weitergehende Regelungen als die deutschen, die ohnehin im internationalen Vergleich großzügig sind, erstmal keinen Bedarf. Man kann und muss langfristig über andere Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von

Familie und Beruf nachdenken. Aber hier eine sehr teure Gießkanne auszubreiten, scheint mir nicht der klügste Weg zu sein.

Abg. **Martina Stamm-Fiebich** (SPD): Meine Frage geht an die Caritas. Das Kinderkrankengeld steht nur gesetzlich Versicherten zu und pandemiebedingt haben wir die Regelungen für Privatversicherte über das IfSG. Wie bewerten Sie, dass nicht dem Beihilfesystem befindliche Privatversicherte diese Leistungen im Regelfall nicht erhalten und welche Lösungsmöglichkeiten sehen Sie?

Sve **Dr. Elisabeth Fix** (Deutscher Caritasverband): Ja, es liegt in der Natur der Sache, dass § 45 SGB V sich nur auf gesetzlich Versicherte erstreckt. Privatversicherte haben jetzt in der Pandemie einen Anspruch über das IfSG. Da wird auch gerade mit einem Änderungsantrag nochmal nachgebessert, dass sie tatsächlich voll gleichgestellt werden den gesetzlich Versicherten. Grundsätzlich bleibt es aber dabei, das ist das Problem der Privatversicherungen im Allgemeinen, dass sie eben nicht alle Leistungen der GKV abdeckt, sondern nur, wenn sozusagen die jeweilige Privatversicherung das anbietet. Das ist eine Schwäche dieses Systems und wir als Deutscher Caritasverband setzen uns aus diesem Grund schon lange dafür ein, in Deutschland auch ein einheitliches Versicherungssystem zu schaffen, das jedem Menschen, der in Deutschland lebt, eine Regelversorgung nach den Grundsätzen der GKV zugesteht und das risikounabhängig ist, also keiner Risikoprüfung unterliegt und in dem auch keine Risikoprämien gezahlt werden müssen. Grundsätzlich sehen wir auch die Notwendigkeit, über ein Systemwechsel nachzudenken, also eventuell diese Leistung auch als familienpolitische Leistung auszugestalten. Dann hätten wir auch in Anknüpfung des Rechtsanspruches an das Kind und nicht an den Versicherten. Das würde erhebliche Vorteile schaffen und könnte auch die Situation der privat Versicherten an dieser Stelle verbessern und verändern.

Abg. **Jörg Schneider** (AfD): Meine Frage geht an den GKV-Spitzenverband. Im Falle einer Schulschließung haben jetzt die Eltern auch Anspruch auf Kinderkrankengeld, obwohl da eigentlich gar



kein Krankheitsfall vorliegt. Finden Sie dieses in der GKV richtig angesiedelt oder welche Lösung würden Sie stattdessen vorschlagen?

SVe Annett Jacob (GKV-Spitzenverband): Beim Kinderkrankengeld handelt es sich aus unserer Sicht um eine typische versicherungsfremde Leistung. Insofern obliegt die Entscheidung, wie die Leistung ausgestaltet wird beziehungsweise wo auch die entsprechenden Regelungen verortet werden aus unserer Sicht allein beim Bundesgesetzgeber. Die gesetzlichen Krankenkassen sind bereit, auftragsweise Leistungen zu erbringen. Wichtig ist hierfür, dass dann entsprechend die Bundesbeteiligung angemessen angepasst wird.

Abg. Michael Hennrich (CDU/CSU): Ich richte meine Frage an den GKV Spitzenverband. Wie bewerten Sie die Forderungen, es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, gegenüber der Krankenkasse und dem Arbeitgeber erst ab dem vierten Erkrankungstag des Kindes ein ärztliches Attest vorzulegen? Gehen Sie bitte auch auf die aktuelle gesetzliche Regelung ein.

SVe Annett Jacob (GKV-Spitzenverband): Derzeit ist es gesetzlich so geregelt, dass die Versicherten für die Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben über die Notwendigkeit, dass das Kind beaufsichtigt, betreut oder gepflegt werden muss. Das heißt, dieses Zeugnis wird aktuell ab dem ersten Erkrankungstag auch immer vorgelegt. Dieses Verfahren hat sich für uns in der Praxis etabliert und oftmals nutzen die Versicherten nach unserer Kenntnis dieses Zeugnis auch, um gegenüber ihrem Arbeitgeber die Freistellung nachzuweisen. Da das Kinderkrankengeld für eine relativ kurze Zeit gezahlt wird, zuletzt haben wir hier den Durchschnitt aus dem Jahre 2019 gebildet, da wurde das Kinderkrankengeld für ca. 2,15 Tage je Leistungsfall gewährt. Gemäß dem Fall, dass erst ab dem vierten Erkrankungstag das ärztliche Attest bei der Krankenkasse einzureichen wäre, müsste dann berücksichtigt werden, dass die Krankenkassen vielfach die Prüfung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen dann im Wesentlichen nur noch auf den zeitlichen Aspekt, also das Erreichen der Höchstanspruchsdauer, beschränken können. Zudem muss berücksichtigt werden, dass

auch die Arbeitgeber in den Fällen, die jetzt vielleicht noch eine Kopie des Musters oder ähnliches erhalten, dann die Aussagen ihrer Arbeitnehmer arbeitsrechtlich gegen sich gelten lassen müssen. Letztlich obliegt allerdings die Entscheidung beim Bundesgesetzgeber, hier gegebenenfalls Änderungen an den Anspruchsvoraussetzungen vorzunehmen.

Abg. Katrin Helling-Plahr (FDP): Meine Frage richtet sich an die ESVe Dr. Dietrich. In Ihrer gemeinsamen Stellungnahme von etwa 40 selbständigen Verbänden wird eine Diskriminierung selbständiger Eltern bei den Entschädigungsleistungen wegen Kinderbetreuung auf Grund geschlossener Schulen beziehungsweise Kita's beklagt. Können Sie ausführen, worin diese Benachteiligung genau besteht?

SVe Dr. Vera Dietrich (Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD)): Das gerade beschlossene Corona-Kinderkrankengeld ist eine schnelle und unbürokratische Hilfe für erwerbstätige Eltern in der Pandemie. Es ist aber leider so, dass viele selbständige Familien, obwohl sie als Steuerzahler an der Finanzierung dieser Maßnahme beteiligt werden, selbst keinen Anspruch haben. Entweder weil sie privat versichert sind oder als gesetzlich Versicherte keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Ihnen bleibt also nur, die Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Absatz 1a IfSG. Hier ist es tatsächlich so, dass dieser Anspruch bei ganz vielen Familien auch nicht greift auf Grund bürokratischer Hürden. Das sind zum einen die engen Anspruchsvoraussetzungen. Es gilt nicht im Homeoffice, was eine typische Arbeitssituation für Selbständige und Freiberufler ist. Eine weitere Hürde ist das wirklich sehr langwierige und bürokratische Antragswesen, das die Familien in der jetzigen Situation vollkommen überfordert. Wir bekommen Rückmeldungen, dass es sechs Monate und länger dauert, bis überhaupt eine Nachricht von der Behörde eingeht, während man das Kinderkrankengeld vollkommen unbürokratisch abrufen kann. Also die Hilfe kommt nicht an und abgesehen von diesen bürokratischen Hürden ist es auch so, dass es eine erhebliche Ungleichbehandlung gibt im Hinblick auf die Höhe und Dauer der Entschädigungsleistung, die beim Kinderkrankengeld 90 Prozent des Nettoeinkommens beträgt, bei der Verdienstausfallentschädigung nur 67 Prozent



und beim Kinderkrankengeld eine maximale Dauer von zehn Wochen unterstützt wird, die ja seit März 2020 schon längst aufgebraucht ist. Wir sind ja jetzt seit Mitte Dezember im Lockdown, also seit acht Wochen mit den Schulen und Kita's. Während eben jetzt gesetzlich Versicherte mit Krankengeldanspruch, Angestellte können eben jetzt auf Grund dieser neuen Kinderkrankengeldregelung zusätzlich in 2021 45 Kinderkrankentage für die pandemiebedingte Betreuung ihrer Kinder zuhause in Anspruch nehmen, auch wenn diese gar nicht krank sind. Wir haben hier eine erheblich Ungleichbehandlung der Eltern, obwohl alle sozusagen auf Grund der Beschulung ihrer Kinder nicht arbeiten können, den gleichen Beitrag zum Infektionsschutz leisten. Daher sollten jetzt alle erwerbstätigen Eltern den gleichen unbürokratischen Anspruch, wie beim Kinderkrankengeld, erhalten und es sollte auch im IfSG verankert werden.

Abg. **Katrin Werner** (DIE LINKE.): Nochmal an das Zukunftsforum Familie: Sie sprachen gerade ganz kurz den Bürokratieabbau an und Sie bewerten auch in Ihrer Stellungnahme die von uns vorgeschlagene Lohnfortzahlung durch Arbeitgeberinnen, die in der Regel für eine Woche erfolgt und damit eine verbundene Umlage für das U2-Verfahren. Sie schreiben, das sei für alle Seiten einfacher. Können Sie das vielleicht nochmal genauer erklären? Was bedeutet das als Belastung für Arbeitgeberinnen?

SV **Alexander Nöhring** (Zukunftsforum Familie): Aktuell ist es gerade schon so ein bisschen beschrieben worden. Es ist so, dass Eltern mit einem erkrankten Kind zunächst beim Arbeitgeber melden, dass das Kind krank ist. Dann ist es sozusagen, um diesen Kinderkrankenschein zu bekommen, muss man mit dem Kind zur Kinderärztin oder zum Kinderarzt gehen, auch bei einem leichten Infekt. Und jeder, der kleine Kinder hat, in einer Kita oder so, weiß, dass ein Schnupfen auch durchaus dazu führen kann, dass das Kind zuhause bleiben muss richtigerweise. Bei jedem Infekt muss quasi zum Kinderarzt gegangen werden. So ist der Regelfall, wenn nichts anderes vereinbart wird. Arbeitgeber ihrerseits müssen dann quasi diese Tage vom Lohn abziehen, müssen damit anders umgehen mit diesen Kinderkrankentagen als mit der Erkrankung von Erwachsenen. Ange-

sichts dessen wissen wir einfach auch aus den Gesprächen mit vielen Familien aus der Beratung, dass durchaus häufig in gegenseitigem Einverständnis von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen sozusagen vereinbart wird, dass lieber die Arbeitnehmer sich eben selber krankmelden, bevor der umständliche Weg für einen Kinderkrankentag genommen wird. Das ist natürlich alles so nicht richtig. Wie ich eingangs sagte, es verschleiern ein bisschen die Normalität der Notwendigkeit, kranke Kinder zu betreuen. Insofern würde für Familien diese Neuregelung bedeuten, der Lohn wird weitergezahlt, man muss sich bei der Arbeitsstelle nur abmelden, für Unternehmen, es wird sozusagen weitergezahlt, es wird verbucht ähnlich wie der Erkrankung der Eltern und es wird über das U2-Verfahren 100 Prozent des gezahlten Lohns erstattet werden. Wir sehen das durchaus als eine Erleichterung für alle Seiten.

Abg. **Katrin Werner** (DIE LINKE.): Dann würde ich jetzt den Verband alleinerziehender Mütter und Väter fragen. Sie fordern in Ihrer Stellungnahme eine Verbesserung, das wurde auch angesprochen, die finanzielle Unterstützung von Familien während der Pandemie, weil die Regelungen jetzt nicht ausreichend oder zu starr sind. Vor allem haben Sie auch angesprochen, dass Familien mit geringem Einkommen stark betroffen seien. Dazu schlagen Sie eine Regelung vor, die die Ausgestaltung des Elterngeldes darauf orientiert. Können Sie das noch einmal genauer ausführen?

Sve **Miriam Hoheisel** (Verband alleinerziehender Mütter und Väter): Es ist einmal die Leistungshöhe, wie ich schon geschildert habe. Beim Kinderkrankengeld kommt man nach absoluter Sozialversicherungsbeiträge auf ungefähr 80 Prozent. Wenn wir jetzt ein Einkommen von 1 700 Euro nehmen, fehlen damit 350 Euro im Monat. Für Familien mit kleinem Einkommen ist das zu viel. Da fehlt eigentlich jeder Euro. Ein weiterer Punkt, den wir als wichtig ansehen, ist eine stärkere Flexibilität einer Lohnfortzahlung, die an der nicht vorhandenen Kinderbetreuung ansetzt, was das pandemiebedingte Kinderkrankengeld in der Ausweitung tut. Wir sehen, dass viele Eltern davor zurückschrecken, das Kinderkrankengeld zu nehmen, auch weil sie zu viel Verantwortung im Beruf tragen oder weil sie auch Angst haben, ganz den Job zu



verlieren. Wir denken, dass hier eine höhere Flexibilität auch im Sinne einer Reduzierung der Arbeitszeit, die durch eine Leistung überbrückt wird, sehr hilfreich wäre. Außerdem kommt das Kinderkrankengeld auch nicht so direkt an, wie es wünschenswert wäre. Das kann bis zu sechs Wochen dauern, bis es auf dem Konto ist. In dieser Kombination denken wir, dass das Elterngeld, es gab auch letztes Jahr von vielen Verbänden die Forderung nach einem Corona-Elterngeld, ein guter Regelungsbereich wäre, dass die Sekretärin erfüllen kann. Das Elterngeld hat auch den Vorteil, dass es bereits eine soziale Staffelung mitbringt. Also in der Regel sind es 75 Prozent Ersatzleistung, aber je kleiner das Einkommen, desto höher die Ersatzleistung. Ab einem Einkommen unter 1 200 Euro steigt es auch bis zu 100 Prozent. Deswegen denken wir, dass das Elterngeld quasi die beste Voraussetzung mitbringt, den unterschiedlichen Bedarfen, die eine Lohnfortzahlung wegen nicht vorhandener Kinderbetreuung in der Pandemie, aufzufangen.

Abg. **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine nächste Frage richtet sich ebenfalls an den Verband Alleinerziehender Mütter und Väter. Wir haben seit dem GWB-Digitalisierungsgesetz einen ausgeweiteten Anspruch auf Kinderkrankentage für 2021. Sehen Sie damit den Bedarf gedeckt oder sehen Sie, dass da weitere Regelungen notwendig wären? Was bedeutet das als Regelungsbedarf für privat Versicherte und warum?

Sve **Miriam Hoheisel** (Verband alleinerziehender Mütter und Väter): Wir haben gerade gehört von der GKV, dass im Schnitt nur 2,15 Tage pro Krankheitsfall genommen werden. In Corona-Zeiten stellt sich das grundlegend anders dar. Wir haben die Ausweitung seit 5. Januar. Wer keine Betreuung für seine Kinder hat oder keine ausreichende Kinderbetreuung, um jetzt berufstätig zu sein, ist jetzt am Ende des Monats mit den vierzig Tagen durch. 40 Tage sind acht Wochen, die sind jetzt rum. Das heißt für all die, die wirklich die Kinderkrankentage ausschöpfen, braucht es eine Anschlussregelung. Je länger der Lockdown dauert, je länger Kita's und Schulen nicht vollständig in normalem Umfang geöffnet sind, brauchen wir ein Ausgleichsangebot. Da muss die Regierung vorsorgen. Zusätzlich brauchen wir einen Puffer dafür, dass Kinder auch wirklich krank werden können. Also

Kinderkrankheiten gehören einfach mit dazu. Die werden auch den Rest des Jahres mit dazugehören. Das heißt, allein mit Blick darauf brauchen wir weitere Kinderkrankentage. Auch Kinder von privat Versicherten haben zurzeit keine Kinderbetreuung oder können krank werden. Wir denken, man sollte das Ganze vom Kind aus denken. Wir brauchen eine Regelung, mit der sichergestellt ist, dass allen Kindern, egal wie ihre Eltern versichert sind, eine ausreichende Betreuung zur Verfügung steht, wenn sie krank sind oder jetzt pandemiebedingt nicht in Schule oder Kita gehen können.

Abg. **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine nächste Frage richtet sich an den Caritasverband. Wir haben auch Forderungen jenseits der Pandemie deutlich gemacht. Dazu gehören beispielsweise auch die besonderen Belange von Familien mit behinderten Kindern besser abzubilden. Welche Forderungen erheben Sie da und welche ganz konkreten Leistungen sollten vorgesehen werden?

Sve **Dr. Elisabeth Fix** (Deutscher Caritasverband): Der Deutsche Caritasverband und sein Fachverband CBP setzen sich schon seit sehr langer Zeit dafür ein, dass den Belangen von Eltern, und ich sag insbesondere sogar auch alleinerziehenden Müttern, denn das ist auch sehr häufig der Fall, von Kindern mit Behinderung ein höherer Rechtsanspruch auf Kinderkrankentage eingeräumt wird, in welchem Regime auch immer. Denn Kinder mit Behinderungen sind im Durchschnitt häufiger krank, sie sind auch häufiger im Krankenhaus als ihre Altersgenossen, die nicht eine Behinderung aufweisen. Diese Eltern brauchen Unterstützung, insbesondere auch die alleinerziehenden Frauen. Frau Hoheisel hat hier jetzt schon vielfältig auf die Problemkonstellation hingewiesen. Bei Kindern mit Behinderung sind die auch in besonders ausgeprägter Weise gegeben. Daher setzen wir uns dafür ein, hier, wie im Antrag der Grünen gefordert, nicht nur pauschal zehn Tage oder 15 Tage oder wieviel Tage auch immer, an Kinderkrankengeld für die Versicherten zu verausgaben, sondern hier stärker nach Bedarfen zu staffeln, beispielsweise nach Altersgruppen oder eben nach Behinderung.



Abg. **Heike Baehrens** (SPD): Uns ist es wichtig, jetzt mal die ärztliche Perspektive mit reinzunehmen. Deshalb richtet sich meine Frage an den Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte. Kinderkrankengeld wird bislang eher zögerlich in Anspruch genommen, auch außerhalb der Pandemie. Was sind aus Ihrer Sicht die Gründe und was könnte man tun, um die Eltern effektiver bei der Betreuung kranker Kinder zu unterstützen?

SV **Dr. Thomas Fischbach** (Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte): Wir haben natürlich eine sehr heterogene Welt, die sehen wir in unseren Praxen jeden Tag. Es gibt Familien, die gute Strukturen haben und die Betreuung kranker Kinder relativ einfach managen können. Und wir haben, wie hier auch schon mehrfach ausgeführt wurde, auch Familienstrukturen, die dies eben nicht zulassen. Die Sorge, die gerade Alleinerziehende haben, artikulieren sie auch in der Praxis, dass sie vielleicht den Job verlieren könnten, wenn sie zu häufig Kinderbetreuungszeiten in Anspruch nehmen, da sie ohnehin schon nicht viel verdienen, sie auch diese wirtschaftliche Problematik sehen. Ich denke, wir müssten ein flexibles System haben, was diesen heterogenen Lagen, sowohl bei den Familien, als aber auch bei den Arbeitgebern Rechnung trägt. Bei den Familien, da wurde schon einiges an Vorschlägen unterbreitet, sollte man sich genau angucken, wie die Ressourcen sind und wie da Versorgung stattfinden kann. Bei den Unternehmen muss man natürlich auch mal schauen, weil, jetzt werden Sie sich nicht wundern, ich bin niedergelassener Kinder- und Jugendarzt, und verfüge nicht über zweihundert oder dreihundert Angestellte, da ist es natürlich nicht nur die Frage, kommt das Geld zurück irgendwie oder zumindest vorwiegend, sondern der Arbeitnehmer fehlt auch. Das heißt, die Frage wäre auch, eine größere Flexibilisierung der Arbeitszeit zu ermöglichen und vielleicht auch innerhalb der Familie weitere Betreuungsmöglichkeiten durch Großeltern etc. pp. eventuell zu ermöglichen. Das wäre aus unserer Sicht dringlich erforderlich.

Abg. **Karin Maag** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den ESV Prof. Dr. Thüsing. Ich hätte gerne gewusst, wie Sie die deutsche Regelung in der Entgeltfortzahlung und des Kinderkrankengelds im internationalen Vergleich bewerten.

SV **Prof. Dr. Georg Thüsing** (Universität Bonn, Fachbereich Recht): Das kann man sehr einfach sagen. Natürlich nehme ich nicht für mich in Anspruch, jedes Land betrachtet zu haben, aber ich habe auch unter Zuhilfenahme meiner Mitarbeiter mal geschaut, wie ist der europäische Vergleich. Dann muss man einfach feststellen, dass wir sehr gut abschneiden, glücklicherweise. Das zeigt den Stellenwert, den die Familie inzwischen doch auch im deutschen Arbeits- und Sozialrecht hat. Ein Land, was sicherlich für allzu strenges Arbeitsrecht nicht bekannt ist, Italien hat etwa, zumindest für die Zeit vor der Pandemie, nur fünf Arbeitstage pro Jahr gekannt, die man, allerdings dann unbezahlt, von der Arbeit wegbleiben durfte, wenn man ein Kind zwischen drei und acht Jahren zu betreuen hat. Insofern müssen wir einfach sehen, wir haben hier schon einen sehr guten Rahmen im internationalen Vergleich, den wir den Familien zur Verfügung stellen. Man kann natürlich noch alles schöner, größer, besser, teurer machen, aber mich stört dann eben auch die Überlegung oder die lapidare Begründung des Antrags der Fraktion DIE LINKE., dass die Kosten sich schwer einordnen lassen. Eine Aussage lässt sich nicht treffen, aber das ist auch sekundär. Ich glaube, es geht nicht darum, zu schauen, egal was es kostet, wir machen das, sondern es geht darum, intelligente Lösungen zu entwickeln. Da bin ich dankbar dafür, was Herr Dr. Fischbach gesagt hat, dem ich mich vollumfänglich, dem nicht aus ärztlicher aber aus juristischer Perspektive, andocken kann, dass wir uns nach intelligenten Möglichkeiten umschaun, wie man die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf, wie man Betreuungsaufwand dauerhaft besser mit der familiären Verpflichtung in Übereinstimmung bringen kann. Da gibt es bereits Ansätze im deutschen Arbeitsrecht. Wir kennen den Anspruch auf Teilzeit. Der Anspruch auf Teilzeit hat aber immer das Problem, dass es mit einer Entgeltreduzierung verbunden ist. Der Gesetzgeber war auch meines Erachtens unklug, dass der Anspruch auf Teilzeit die Eigenschaft hat, ohne auf die Gründe zu gucken, warum sie denn begehrt werden... Wenn man aber als Arbeitnehmer tatsächlich darlegen kann, es geht mir um die Betreuung meiner Kinder oder vielleicht auch um die Pflege meiner Eltern, warum hat man dann nicht den Mut zu sagen, dass versuchen wir mal irgend so etwas wie einen Recht, wie eine Erörterungspflicht im Hinblick auf die Lage



der Arbeitszeit mit dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber einzuführen, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht das Volumen reduzieren, sondern die Lage, vielleicht auch den Ort. Man kann das über Homeoffice sicherlich auch noch in irgendeiner Weise abfedern. Also ich glaube, in die Richtung sollten wir, wenn wir langfristig denken, immer unter angemessener Berücksichtigung in den Interessen der Arbeitgeber, die ja insofern in ihrem Weisungsrecht als Arbeitgeber beschränkt werden, aber eben auch unter angemessener Berücksichtigung familiärer Interessen, dass es besser ist ...

Abg. **Karin Maag** (CDU/CSU): Die nächste Frage geht an den Deutschen Caritasverband. Zur Diskussion steht ja auch ein Vorschlag, einen unabdingbaren Rechtsanspruch auf Beaufsichtigung und Betreuung eines Kindes für die Dauer der Erkrankung zu regeln und als verpflichtende Lohnersatzleistung durch den Arbeitgeber auszugestalten. Sie kritisieren diesen Vorschlag. Könnten Sie das hier bitte ausführen?

Sve **Dr. Elisabeth Fix** (Deutscher Caritasverband): Diese Forderung lehnen wir deswegen ab, weil sie einen starken Eingriff in die Tarifautonomie darstellt. Die Tarifwerke beziehen sich sehr wohl auf § 616 BGB und gestalten diesen auch auf der Grundlage der bestehenden Rechtsprechung aus, wie beispielsweise auch mein Verband, der Deutsche Caritasverband, der in seinen Arbeitsvertragsrichtlinien vier Tage vorsieht, sofern kein anderweitiger Rechtsanspruch besteht, beispielsweise bei privat Versicherten und das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ich denke, viele andere Tarifwerke regeln das auch so oder so ähnlich. Insoweit sehen wir hier auch nicht die Notwendigkeit, diesen abdingbaren Rechtsanspruch als unabdingbar auszugestalten. Generell regen wir an, zu prüfen, ob das Kinderkrankengeld nicht auch als familienpolitische Leistung ausgestaltet werden könnte.

Abg. **Sabine Dittmar** (SPD): Meine Frage geht an den DGB. Wie beurteilen Sie den Vorschlag, einen eigenständigen Freistellungsanspruch mit Entgeltfortzahlung für Eltern erkrankter Kinder nach § 616 BGB zu regeln, wie das der Antrag der GRÜNEN vorsieht?

SV **Bertolt Brücher** (Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)): Zugegebenermaßen eine kreative Idee, aber der DGB sieht in diesem Antrag im Grunde einen erforderlichen Richtlinienansatz zur inhaltlichen Aufwertung der bestehenden Regelungen ... Kinderkrankengeld und Freistellung. Allerdings gibt es keinen in ständiger Rechtsprechung entwickelten Freistellungsanspruch von maximal fünf Tagen nach § 616 BGB, wie es die Grünen annehmen. Es gibt Orientierungswerte. Auch ist § 616 BGB tarifdispositiv, kann also abgedungen werden. Hier sollte es vielmehr für eine mögliche finanzielle Mehrbelastung für die GKV ... aber auch die Arbeitgeber zu ermitteln, um bei einer übermäßigen Mehrbelastung gegebenenfalls gegensteuern zu können. Kindererziehung ist, das sagten auch schon Vorrednerinnen, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren Aufwand deshalb grundsätzlich mit Steuermitteln gedeckt werden sollte. In diesem Zusammenhang ist der Vorschlag, eine altersspezifische Staffelung beim Anspruch auf Ersatzleistungen wegen Kinderbetreuung und Anhebung auf 14 Jahre vorzunehmen, zu begrüßen.

Abg. **Jörg Schneider** (AfD): Meine Frage geht an den BDA. DIE LINKE. möchte den Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und auch die finanzielle Absicherung im Lohnfortzahlungsgesetz festschreiben. Wie stehen Sie dazu?

SV **Roland Wolf** (Bundesverband der Deutschen Arbeitgeber (BDA)): Wir stehen ausgesprochen skeptisch zum Antrag der Linken. Wir haben mittlerweile ein ganzes Konglomerat im Rahmen dieser Pandemie von möglichen Freistellungen beziehungsweise Vergütungsregelungen, die immer wieder in besonderer Weise das Arbeitsverhältnis belasten. Ich kann nachvollziehen, und ich halte es für richtig, dass in Situationen, in denen eine Freistellung notwendig wird, weil das Kind betreut wird, eine Vergütungsregelung geschaffen werden muss. Aber der Ansatz, den DIE LINKE., ebenso wie der Gesetzentwurf der Linken und wie auch der Antrag der Grünen ihn wählt, ist der falsche. Es wird erneut das Arbeitsverhältnis, das sowieso schon bis zum Krachen angespannt ist in dieser Situation belastet, anstatt richtigerweise zu sagen, wer diesen Anspruch geltend machen will, sollte sich direkt an die für das Durchführen des IfSG zu-



ständige Behörde wenden. Das würde die Bereitschaft sicherlich von Arbeitgebern und Arbeitnehmern deutlich steigern, das anzuwenden. Lassen Sie mich das noch sagen: Mit den augenblicklichen in Konkurrenz zum Kinderkrankengeld stehenden § 56 Absatz 1a sind sehr schlechte Erfahrungen gemacht worden. Die Erstattung der Entschädigungsleistung, für die man hier fälschlicherweise die Arbeitgeber primär in Anspruch nimmt, stockt erheblich, wenn sie denn erfolgt, und sie ist mit großer Rechtsunsicherheit, mit vielen Zweifeln verbunden, sodass wir unseren Mitgliedern immer wieder sagen müssen, bevor ihr da überhaupt was macht, fragt bitte erstmal bei der Behörde, ob ihr da wirklich eine Erstattung bekommt.

Abg. **Dr. Georg Kippels** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den BDA. Wie bewerten Sie den Vorschlag, einen unabdingbaren Anspruch auf bezahlte Freistellung für Arbeitnehmer im Falle einer Erkrankung des Kindes beziehungsweise der Kinder im Entgeltfortzahlungsgesetz zu regeln? Gehen Sie bitte auch auf die zu erwartenden höheren Bürokratieaufwände ein.

SV **Roland Wolf** (Bundesverband der Deutschen Arbeitgeber (BDA)): Wir haben auch hier zwei unterschiedliche Anträge beziehungsweise einen Gesetzentwurf vorliegen, die in der Tendenz in dieselbe Richtung gehen. Deswegen will ich beide in einem erwähnen, insbesondere aber der Vorschlag, die Sache über das Entgeltfortzahlungsgesetz zu regeln, ist höchst problematisch und in sich auch inkonzise, denn die Entgeltfortzahlung, das Entgeltfortzahlungsgesetz soll gerade demjenigen helfen, der auf Grund von Krankheit nicht in der Lage ist, seine Arbeitsleistung zu erbringen. Hierum geht es aber in der konkreten Situation nicht. Deswegen will ich nochmal unterstreichen, sinnvoll wäre es, § 56 Absatz 1a IfSG fortzuentwickeln, indem man dem Arbeitnehmer einen direkten Anspruch gegen die auszahlende Behörde stellt. Um das Thema Bürokratie in den Blick zu nehmen, wir haben im Augenblick drei Umlageverfahren. Das eine Umlageverfahren, nämlich an dieser Stelle aus, das passt hier nicht rein. Da bin ich wahrscheinlich mit den Antragstellern einer Meinung. Das ist die sogenannte U3-Umlage, das ist das Insolvenzgeld. Aber wir haben das U1- und das U2-Umlageverfahren. Diese Verfahren sind in der Durchführung höchst

komplex. Wenn man etwas falsch berechnet, alleine der Rückzahlungsanspruch und dann der neu zu entrichtende Beitrag ist an so viele Kauteln gebunden, dass das für Unternehmen eine erhebliche Herausforderung darstellt, U1 und U2 sind sicherlich im guten Glauben gemacht, aber sie sind schon in der jetzigen Anwendung für viele Unternehmen eine gewaltige Herausforderung. Das würde durch eine Erweiterung, und beide Anträge gehen unterschiedliche Wege, der Antrag der Linken über U2, der Antrag der Grünen über U1, sicherlich nochmal komplexer, wobei man sagen muss, U1 ist schon für sich komplexer als U2.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Ich möchte den Verband der Gründer und Selbständigen Deutschland bitten, aus seiner Praxiserfahrung die Hindernisse zu schildern, mit denen selbständige Eltern bei der Geltendmachung von Entschädigungsleistungen wegen Kinderbetreuung konfrontiert sind.

SVe **Dr. Vera Dietrich** (Verband der Gründer und Selbständigen Deutschland (VGSD)): Ich hatte schon die engen Anspruchsvoraussetzungen des IfSG erwähnt, insbesondere dass das Homeoffice ausgeschlossen ist, weil die Regelung primär auf Angestellte und Arbeitgeber zugeschnitten ist. Selbständige müssen jetzt bei der Antragstellung der Behörde glaubhaft machen, dass die Betreuung ihrer Kinder während der Arbeitszeit nicht zumutbar ist. Das macht die Entschädigungsleistung letztlich zu einer nicht antizipierbaren Ermessensentscheidung der einzelnen Behördenmitarbeiter und wir erleben tatsächlich also vollkommen lebensfremde und auch willkürliche Behördenentscheidungen, also dass es als zumutbar angesehen wird, ein achtjähriges Grundschulkind mit ADHS-Diagnose und ein dreijähriges Kita-Kind während der Arbeitszeit zu betreuen und deshalb der Antrag abgelehnt wird. Viele Eltern könnten diesen Anspruch sicherlich gerichtlich durchfechten, sie sind aber einfach zu erschöpft jetzt nach diesen Monaten der Doppelbelastung. Gerade bei Soloselbständigen ist die Situation so, dass die Familien enorme Einkommensausfälle zu verkraften haben, häufig keine Corona-Hilfen bekommen haben und jetzt einfach kämpfen müssen, irgendwie die Familie und das Unternehmen durchzubekommen. Vor diesem Hintergrund ist ein weiteres großes Hindernis, was wir immer wieder erfahren, diese enorm



langen Antragszeiten. Das dauert sechs Monate und länger, bis die Behörde sich überhaupt mal meldet. Angesichts der angespannten finanziellen Situation dieser Familien ist das einfach untragbar. Die Süddeutsche Zeitung hatte ja in ihrem Artikel in der letzten Woche schon richtigerweise konstatiert, dass die Verdienstausfallentschädigung für die Eltern in der jetzigen Form einfach ein vollkommen untaugliches Instrument ist, weil die Hilfe nicht bei den Familien ankommt. Deshalb plädieren wir wirklich dafür, dass jetzt alle erwerbstätigen Eltern den gleichen Anspruch bekommen, analog zum Kinderkrankengeld über das IfSG, und dass es ganz einfach und unbürokratisch abrufbar ist.

Abg. **Katrin Werner** (DIE LINKE.): Meine Frage geht nochmal an das Zukunftsforum Familie. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass Sie die von uns vorgeschlagene Regelung, die Situation von Alleinerziehenden und Familien mit mehr als zwei Kindern, verbessern würde. Könnten Sie darauf nochmal kurz eingehen?

SV **Alexander Nöhring** (Zukunftsforum Familie): Ich kann mich da sozusagen den vielen Vorrednerinnen anschließen und möchte an der Stelle vielleicht eingangs nochmal deutlich betonen, dass ist das, was wir aus vielen Familien gerade hören. Homeoffice und Kinderbetreuung, vor allen Dingen dann, wenn Kinder erkrankt sind, aber auch grundsätzlich, geht nicht zusammen. Das ist keine adäquate Form der Kinderbetreuung, in den allerseltensten Fällen, vielleicht wenn Kinder sehr gut in der Schule sind und schon älter oder so, dann klappt das vielleicht. Aber sonst klappt das nicht. Das betrifft alle Familien und insbesondere natürlich Alleinerziehende und Mehrkindsfamilien, also Familien mit mehr als zwei Kindern. Warum würde hier auch langfristig, nicht nur coronabedingt, eine Systemänderung hier, vor allen Dingen Entlastung schaffen? Es ist schon genannt worden mit Blick auf die finanzielle Sicherheit, Lohnfortzahlung 100 Prozent wäre ganz zentral für Geringverdiener. Mit Blick auf den Aufwand, den Familien haben, sozusagen dieses Geld sich dann wieder zurück zu holen und zum Arzt müssen, ich hab das vorhin geschildert, und mit Blick auch auf die Gleichstellung aller Kinder. Also, wenn wir sehen, bei Mehrkindsfamilien ist es so, dass Mehrkindsfamilien grundsätzlich einen Anspruch eigentlich auf

die maximale Kinder- und Krankengelddauer haben von zweieinhalb Kindern, und noch nicht mal für drei oder egal wie viele Kinder im Haushalt leben. Also der Systemwechsel sozusagen, die Kinder sind krank und müssen betreut werden, der wäre das starke Signal. Ich möchte mich an der Stelle, auch mit Blick auch auf Alleinerziehende und Mehrkindsfamilien, nochmal hier auch den Forderungen anschließen. Die Heraufsetzung der Altersgrenze auf 14 wäre wichtig im Blick auf das, was Familien erleben. Der Einbezug von Selbständigen, vor allen Dingen Soloselbständigen, zu denen auch viele Mütter gehören. Hier wäre es wichtig, weitere Regelungen zu treffen.

Abg. **Dr. Georg Kippels** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich jetzt an den GKV-Spitzenverband. Wie hoch waren im Jahre 2019 die Ausgaben für das Kinderkrankengeld? Wie viele Leistungsfelder sowie Leistungstage insgesamt und je Leistungsfall konnten dabei registriert werden?

SV **Annett Jacob** (GKV-Spitzenverband): Vorhin ist schon eine Zahl in den Raum gestellt worden, und zwar im Durchschnitt 2,15 Tage je Leistungsfall aus dem Kalenderjahr 2019. In diesem Jahr betragen die Ausgaben für das Kinderkrankengeld rund 272 Millionen Euro bei insgesamt rund 2,8 Leistungsfällen, davon circa 6 Millionen Leistungstage insgesamt. Deswegen auch die vorhin bereits in den Raum gestellte Zahl von durchschnittlich 2,15 Tage im Durchschnitt je Leistungsfall.

Abg. **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich an den Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte. Wie bewerten Sie unsere Forderung, den maximalen Anspruch auf Kinderkrankengeldtage nach dem Alter der Kinder zu staffeln?

SV **Dr. Thomas Fischbach** (Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte): Es ist natürlich unbenommen, dass je jünger ein Kind ist desto häufiger erkrankt es, desto häufiger müssen Eltern in die Betreuung hinein. Von daher macht es natürlich Sinn, dass irgendwie zu berücksichtigen. Ich hatte eben schon gesagt, dass ich der Meinung bin, dass man eine flexible Lösung insgesamt braucht für die Betreuung kranker Kinder, die auch Rücksicht eben



auf andere Ressourcen nimmt. Zum Beispiel erlebe ich es in der Praxis, dass Väter fast nie die Betreuung der Kinder übernehmen, sondern dass das fast ausschließlich die Mütter sind, die diese Leistungen erbringen. Die Frage ist auch, wenn Familienstrukturen da sind, wie beispielsweise auch Großeltern und so weiter, die aber noch berufstätig sind, ob man die mit einbeziehen könnte. Letztlich und endlich, um die Frage abschließend zu beantworten, ja, da muss eine Lösung gefunden werden, weil es ist natürlich eine Binsenweisheit, je kleiner die Kinder, desto häufiger haben sie Infekte und können dann auch nicht in den Kindergarten und in die Schule. Ich bin jetzt allerdings kein Arbeitsrechtler, um das jetzt hier zu lösen.

Abg. **Martina Stamm-Fiebich** (SPD): Meine Frage geht an den DGB. Uns würde interessieren, wie die finanziellen Auswirkungen sind, wenn, vor allem für die Beitragszahler der GKV, der Gesetzentwurf der Linken oder der Antrag der Grünen umgesetzt werden würde. Wie beurteilen Sie hier diese Finanzierungsregelungen in den Vorschlägen?

SV **Bertolt Brücher** (Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)): Der Antrag begegnet der Situation, dass ein bei berufstätigen Eltern auftretendes Problem wegen Kinderbetreuung, bei Kindererkrankung oberhalb des bisher normierten gesetzlichen Rahmens abgemildert wird. Das ist grundsätzlich nach Meinung des DGB richtig, die Eltern in dieser Situation stärker als bislang zu unterstützen. Allerdings wird in der Begründung des Antrags der Fraktion DIE LINKE nicht dargelegt, welcher Kostenaufwand entsteht, und zwar primär zu Lasten der GKV und somit den gesetzlichen Krankenkassen. Dies in einer Situation, in der die GKV ohnehin in hohem Maße für gesamtgesellschaftliche Aufgaben der Prävention von Corona herangezogen wird. Es bedarf hier vielmehr einer detaillierten Aufstellung zu erwartenden Mehraufwands, um dann ein schlüssiges Finanzierungskonzept zu entwickeln. Es darf nicht der Solidargemeinschaft der Beitragszahlenden auferlegt werden, Familienleistungen zu finanzieren. Kindererziehung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren Aufwand deshalb grundsätzlich aus Steuermitteln gedeckt werden sollte. In diesem Kontext ist auch die Reglementierung auf bis zu zwölf Jahre alte Kinder kritisch zu hinterfragen, wie es der Antrag der Linken zu Recht

macht, und dann muss man noch berücksichtigen, auch Vorredner wiesen darauf hin, dass Beamte und privat Versicherte von solchen gesetzlichen Möglichkeiten, wie DIE LINKE dies vorschlägt, ausgenommen werden. Das spricht dafür, dieses Problem als Allgemeinwohlausgabe zu identifizieren und dementsprechend systematisch richtig zu lösen.

Abg. **Dietrich Monstadt** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den PKV-Verband. Über einen Änderungsantrag zum sogenannten Epilagefortgeltungsgesetz wollen wir aktuell die Anspruchsvoraussetzungen für die Entschädigungsregelung aus § 56 Absatz 1a IfSG anpassen. So sollen Eltern etwa auch dann einen Anspruch auf Entschädigung für einen Verdienstausschlag erhalten, wenn eine behördliche Empfehlung vorliegt, vom Besuch einer solchen Einrichtung abzusehen. Können Sie bitte kurz auf die nun vorgesehene Regelung eingehen und wie bewerten Sie diese?

SVe **Jenny Wernecke** (Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband)): Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen ist ein grundgesetzlicher Auftrag. Das gilt auch und insbesondere natürlich jetzt in der Zeit der Pandemie. Insofern war die Einführung der Regelung gemäß § 56 Absatz 1a IfSG im letzten Jahr zu begrüßen, weil der Anspruch besteht unabhängig vom Versicherungsstatus und die Finanzierung erfolgt aus Steuermitteln. Das ist ordnungspolitisch sauber. Mit dem vorgelegten Änderungsantrag zu dem benannten Gesetz werden einige Geburtsfehler der Regelung proben. So kann der Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG auch dann geltend gemacht werden, wenn der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder eine behördliche Empfehlung vorsieht, vom Besuch abzuweichen. Damit wird ein Gleichklang zur Regelung in § 45 SGB V erreicht. Das ist zu begrüßen. Zudem soll der Anspruch künftig unabhängig davon bestehen, ob die geleistete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann. Damit wird einer Forderung von Selbständigen entsprochen. Auch das begrüßen wir.



Abg. **Jörg Schneider** (AfD): Meine Frage geht an den BDA. Wir haben beim Kinderkrankengeld so eine Art Zweiklassensystem. Die gesetzlich Versicherten bekommen 100 Prozent und die privat Versicherten nur ungefähr zwei Drittel ausbezahlt. Finden Sie das fair oder welche Regelung stellen Sie sich stattdessen vor?

SV **Roland Wolf** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber (BDA)): Für das Kinderkrankengeld in dieser Situation und insbesondere bei Schließung von Einrichtungen und der Notwendigkeit die Betreuung wahrzunehmen, glaube ich, dass der richtige Weg wirklich über das IfSG gewählt werden sollte. Dafür bedarf es aber im IfSG einer Klarstellung, die in § 56 Absatz 1a stattfinden sollte. Meine Vorrednerin vom PKV-Verband hat das völlig richtig dargestellt. Der richtige Weg, um Kinderbetreuung in dieser Situation, die nicht krankheitsbedingt ausgelöst ist, also nicht krankheitsbedingt durch das Kind, sicherzustellen, ist eine entsprechende Klarstellung in § 56 Absatz 1a IfSG. Wir bekommen hier einige Verbesserungen durch das Epilagefortgeltungsgesetz. Allerdings stehen dem auch wieder einige weitere bürokratische Veränderungen negativer Art gegenüber, sodass wir das sehr ambivalent bewerten. Ich glaube, für die konkrete Situation wäre das die richtige und angemessene Lösung.

Abg. **Dietrich Monstadt** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den ESV Prof. Dr. Thüsing. Wie Sie schon ausgeführt haben, sehen Sie eine weitreichende Ausdehnung der Lohnfortzahlung und des Kinderkrankengeldes kritisch. Welche alternativen gesetzlichen Schritte halten Sie im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für sinnvoll?

ESV **Prof. Dr. Georg Thüsing** (Universität Bonn, Fachbereich Recht): Diese Frage, die hier über die Zeit der Pandemie hinausweist und versucht, die Frage hier einmal grundsätzlich zu platzieren. Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein gesellschaftliches Anliegen, ist aber auch ein Anliegen, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer letztlich gemeinsam haben müssen, denn nur sie ist die Voraussetzung, dass überhaupt vollumfänglich das mögliche Arbeitskräftepotential erschlossen wer-

den kann. Zwei Dinge könnte man einmal andeuten, von denen ich glaube, es lohnt sich hier ein paar Schritte zu gehen. Das eine, was vielleicht noch nicht im allgemeinen Bewusstsein ist, ist ein mögliches Diskriminierungsverbot für Fürsorgeleistende. Wir schaffen gerade immer mehr Ansprüche für Arbeitnehmer mit familiären Verpflichtungen und nun kann das vielleicht in der einen oder anderen Situation dazu führen, dass der Arbeitnehmer vielleicht nicht eingestellt wird, weil er Kinder hat, dass die Arbeitnehmerin vielleicht keine entsprechende Förderung im Unternehmen genießt, weil sie allzu oft wegen familiärer Verpflichtungen ausfällt. Also die Frage: Können wir nicht das Diskriminierungsverbot für Fürsorgeleister als sinnvolle Ergänzung des bestehenden Diskriminierungsverbotes vorstellen? Das zweite, ich habe es schon angedeutet, weniger bei der Souveränität zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf Reduzierung von Arbeitszeit zu setzen, sondern auf die Lage von Arbeitszeit zu setzen. Dass wir bei Ansprüchen des Arbeitnehmers zur Beeinflussung des Umfangs der Arbeit, aber auch der Lage der Arbeit nicht jeden Grund gleich akzeptieren, ob das die Verbesserung des Golf Handycaps ist oder die Erziehung von Kindern, sondern dass es sehr spezifische Rechte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern schaffen, hier zu einer besseren Vereinbarkeit zu kommen, etwa ein Recht nachgebildet den bisherigen Ansprüchen im Teilzeit- und Befristungsgesetz und dafür vielleicht andererseits die Ansprüche im Teilzeit- und Befristungsgesetz auf das zurückführen, was tatsächlich gemeint ist, nämlich einen Anspruch nur dann zu gewähren, wenn tatsächlich betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Also, zielgenauere, bessere, passgenauere Regelungen im Gesetz, auch um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser zu gewährleisten.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir sind am Ende unserer Anhörung angekommen. Ich darf den Sachverständigen ganz herzlich danken.

Schluss der Sitzung: 15:08 Uhr

gez.
Erwin Rüdell, MdB
Vorsitzender